

Zweckvereinbarung zur Festlegung von Winterdienststrecken

Zwischen dem

Landkreis Börde
vertreten durch den Landrat, Herrn Martin Stichnoth, Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

und dem

Landkreis Harz
vertreten durch den Landrat, Herrn Thomas Balcerowski, Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

- beide gemeinsam Vereinbarungspartner genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden die Vereinbarungspartner mit der Durchführung des Winterdienstes der in der Anlage 1 aufgeführten landkreisübergreifenden Kreisstraßen beauftragt.
- (2) Sie verpflichten sich zur gewissenhaften Ausführung entsprechend der örtlichen Bedingungen.
- (3) Die Bereitschaftsdienstpläne beider Vereinbarungspartner sowie die Kontaktdaten der Verantwortlichen des Sachgebietes „Winterdienst“ sind per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Vergütung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 geregelten Leistungen erfolgen ohne Vergütung.

§ 3 Dauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer.
- (2) Ein Vereinbarungspartner kann von jedem Vereinbarungspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres zum 31.10. schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Haftung

- (1) Für entstandene Sachschäden an der Straßenausstattung während der Durchführung des Winterdienstes haftet der Vereinbarungspartner, der die Leistung tatsächlich durchgeführt hat.

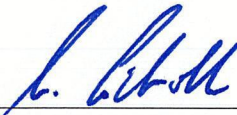
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird in zwei Exemplare gefertigt.
- (3) Die nachfolgend aufgeführte Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigen die Vereinbarungspartner zugleich die benannte Anlage vollständig übergeben bzw. empfangen zu haben.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung, inklusive der Anlage, bedürfen der Schriftform.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

Für den Landkreis Börde

Haldensleben, den

06.10.2015



Landrat
(Martin Stichnoth)

Für den Landkreis Harz

Halberstadt, den

24.09.2015



Landrat
(Thomas Balcerowski)

	Dez.	AL	St.	TL	SB
Org.-Zeichen	03	66.10	66.10		
Datum	06.10.10	02.10	07.10		
Kurzzeichen	H/6	11.10			

